

Der Gemeinderat Schwyz erlässt, gestützt auf § 76 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes und Art. 49 des Baureglements der Gemeinde Schwyz, folgende Verordnung über den Geschäftsgang der Baukommission. Die in der Geschäftsordnung verwendeten Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

I. Zweck

Art. 1	Aufgabe
--------	---------

Die Baukommission ist zuständig für die öffentlich-rechtlichen Belange des Baubewilligungswesens wie die Bauberatung, Baugesuchsprüfung, Baubewilligung, Vollzug usw. Übergeordnete Planungen wie der Erlass von Gestaltungsplänen oder von Bestandteilen der Nutzungsplanung liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Art. 2	Zusammensetzung ¹
--------	------------------------------

Die Baukommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, dem Abteilungsleiter Hochbau (mit Antragsrecht)², dem Rechtsberater (ohne Stimmrecht)³ und einem Protokollführer (ohne Stimmrecht). Die Baukommission wird alle zwei Jahre vom Gemeinderat gewählt. Kommissionspräsident ist der Ressortvorsteher Hochbau. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit einen fachlichen Bezug zum Bauwesen (Architektur, Umwelt, Energie, Landschaftsplanung und dergleichen) aufweisen.

¹ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2026 (GRB Nr. 236)

² In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 2023 (GRB Nr. 208)

³ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2024 (GRB Nr. 316)

II. Sitzungen

Art. 3 Einberufung

¹ Die Baukommission tagt in der Regel alle 14 Tage. Im Weiteren wird sie vom Kommissionspräsidenten zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen.

² Der Kommissionspräsident der Baukommission ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangt.

Art. 4 Teilnahme

Die Mitglieder dürfen der ordentlichen Baukommissionssitzung nicht ohne Entschuldigung fernbleiben. Die Abwesenheit ist so früh als möglich anzukündigen.

Art. 5 Berater

Die Baukommission kann Verwaltungsmitarbeiter und ausserhalb der Verwaltung stehende Sachkundige zu seinen Beratungen beiziehen, wenn es zu ihrer Information angezeigt erscheint.

Art. 6 Ausstand

Haben Mitglieder der Baukommission nach den Bestimmungen des Verwaltungspfleugesetzes in den Ausstand zu treten, nehmen sie an der Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Geschäftes nicht teil (§ 62 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke, Gemeindeorganisationsgesetz [GOG] bzw. § 132 des Justizgesetzes [JG]).

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder (mindestens vier) anwesend ist (§ 6a Abs. 3 GOG).

Art. 8 Kollegialitätsprinzip

¹ Beschlüsse der Baukommission gehen vom Kollegium aus. Jedes Mitglied ist daran gebunden und hat den Beschluss unabhängig seines persönlichen Abstimmungsverhaltens in der Beratung loyal gegenüber Verwaltung und Öffentlichkeit zu vertreten.

² Die Mitglieder wahren Stillschweigen über die Beratung und Beschlussfassung.

III. Geschäftsgang

Art. 9 Reihenfolge der Geschäfte

¹ An den Sitzungen der Baukommission werden die Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt. Die Reihenfolge wird durch den Kommissionspräsidenten festgelegt.

² Anträge auf eine Veränderung der Traktandenliste sind eingangs der Kommissionssitzung zu stellen.

Art. 10 Auflage

¹ Das Vorprotokoll ist spätestens drei Arbeitstage vor Sitzungsbeginn den Kommissionsmitgliedern zuzustellen.

² Bei einer ausserordentlichen Terminierung der Kommissionssitzung auf einen anderen Sitzungstag, verschieben sich die Abgabefristen um die Arbeitstage der Verschiebung.

³ Geschäfte, die nicht rechtzeitig aufgelegt worden sind, können von der Baukommission nur dann beraten werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Art. 11 Abstimmungsverfahren

¹ Der Kommissionspräsident hält nach beendeter Beratung die gestellten Anträge fest und bringt sie, sofern notwendig, zur Abstimmung. Der Kommissionspräsident nimmt an den Abstimmungen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

² In der Baukommission wird mit offenem Handmehr abgestimmt.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind nicht zulässig.

⁴ Der Kommissionspräsident, oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, ist befugt, einen Baustopp vor Ort und mittels (Präsidial-) Verfügung zu erlassen. Die Baukommission hat an der darauf folgenden Sitzung formell darüber zu befinden.

IV. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

Art. 12 Information

¹ Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister haben das Recht, an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 48 GOG).

² Die Baukommission kann über ein Geschäft den Gemeinderat informieren, wenn dieses einen Grundsatzentscheid in der Auslegung der Baubestimmungen beinhaltet oder eine grosse politische Tragweite aufweist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.